Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	Anl	lage 3
KomF 1112 - 1.1 - IV B 3	Düsseldorf,	
Landeshauptkasse im Hause		
Übergangsweise: Oberfinanzkasse Düsseldorf Jürgensplatz 1		
40219 Düsseldorf		
Zahlungs	- und Buchungsanordnung	
Zamungs	- und Buchungsanordnung	
Hau	shaltsjahr	
Die Landeshauptkasse (übergangsweise G	Oberfinanzkasse Düsseldorf) wird angewiesen, den r	nach-
folgenden Betrag am in der v	om Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	ermit-
telten Höhe an die Gemeinden Nordrhein	-Westfalens auszuzahlen und wie folgt zu buchen:	
Zu zahlender Betrag		
Schlusszahlung für das IV. Quartal 20		
Vw USt-Gemeindeanteil	,00 €	

1440

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes i. V. m. §§ 5a bis 5e des Gemeindefinanzreformgesetzes steht den Gemeinden ein Anteil von 2,2 v.H. vom Aufkommen der Umsatzsteuer zu, das nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für den Zuschuss an die Rentenversicherung verbleibt.

Die Verteilung auf die Gemeinden und die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer richten sich nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

Die den Gemeinden zustehenden Beträge werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik berechnet und vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgestellt. Die Zahlungen an die Gemeinden sind mit Hilfe des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Wege des Datenträgeraustausches zu bewirken. Die zu zahlenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig Im Auftrag

(Unterschrift) (Unterschrift)